

60. 1. Unterliegt dem Stempel nach Tarifnr. 9 RStempG. eine Gelbabfindung, welche einem bisherigen Mitgliede des Aufsichtsrats einer Gesellschaft m. b. H. dafür gewährt ist, daß der Empfänger auf das ihm vertraglich eingeräumte Recht der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichtet hat?

2. Sind die im Eingange der Tarifnr. 9 bezeichneten „Aufstellungen“ für die Entstehung der Stempelpflicht wesentlich?

VII Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1918 i. S. Lederwerke N., G. m. b. H. (Rl.) w. Staat Mecklenburg-Schwerin (Wekl.). Rep. VII. 97/18.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Im Dezember 1909 errichteten die Firmen A. & D. in Straßburg und L. Sch. in Berlin die klagende Gesellschaft m. b. H. Lederwerke N. und vereinbarten in dem Vertrage, daß der alleinige Inhaber der Firma L. Sch., der Kommerzienrat L. Sch., auf die Dauer des Gesellschaftsvertrags als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werde. Der Aufsichtsrat sollte nach Ablauf von drei Jahren 6% des statistischen Reingewinns beziehen und diese Tantieme sollte gleichmäßig verteilt werden. Durch einen Vertrag vom 6. November 1915 trat die Firma L. Sch. ihren Stammanteil an den „Lederwerken“ der Firma A. & D. ab; durch eine Vereinbarung vom gleichen Tage verzichtete sie unter ausdrücklicher Zustimmung des Kommerzienrats Sch. der Klägerin gegenüber auf alle ihr aus dem Vertrage vom Dezember 1909 nebst Nachträgen zustehenden Rechte, insbesondere auch auf die ihrem Geschäftsinhaber eingeräumten Rechte. Hierbei wurde der Firma L. Sch. „für Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrat“ eine Vergütung von 340 000 M. zugesichert. Nachdem die 340 000 M. gezahlt waren, forderte die Steuer-

behörde im Juli 1917 von der Klägerin eine von diesem Betrage nach Tarifnr. 9 RStempG. auf 27200 *M* berechnete Lantienesteuer. Die Klägerin zahlte die 27200 *M* unter Vorbehalt und erhob im Oktober 1917 Klage auf Rückzahlung, da sie die bezeichnete Tarifnummer nicht für anwendbar hielt.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

... „Der Streit in der Sache selbst betrifft die Anwendbarkeit der Tarifnr. 9 RStempG. auf die der Firma L. Sch. am 6. November 1915 für die Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrate der „Leberwerke“ zugesicherten und später auch gezahlten 340000 *M*. Die Revision hält die Tarifbestimmung hier schon deshalb für ausgeschlossen, weil diese voraussetze, daß an Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser ihrer Eigenschaft eine Vergütung gezahlt sei, der Kommerzienrat Sch. aber nicht im eigenen Namen, sondern im Namen seiner Firma den bezeichneten Betrag empfangen habe. Insofern ist jedoch dem angefochtenen Urteile beizustimmen, in welchem das gleiche Bedenken erörtert, indes für unerheblich erklärt wird. Der Kommerzienrat Sch. führt sein Handelsgeschäft als Einzelkaufmann und alleiniger Inhaber seiner Firma. Diese hat nur die Bedeutung des Namens, unter dem er in Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Materiell kann zwischen ihm und seiner Firma nicht unterschieden werden. Zusage und Leistung der 340000 *M* an seine Firma waren für ihn bestimmt und hatten die Bedeutung einer Zusage und Leistung der Summe an ihn als den Geschäftsinhaber, der bis zu seinem Verzicht Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin gewesen war. Im übrigen aber sind im Einklange mit weiteren Ausführungen der Revision Bedenken zu erheben, denen das angefochtene Urteil nicht standhält.

Die Tarifnr. 9 kommt für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften n. b. H. in Betracht. Den eigentlichen Gegenstand der dort vorgeschriebenen Steuer bilden die Vergütungen, welche Mitgliedern des Aufsichtsrats solcher Gesellschaften seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind. Es liegt im Begriffe jeder Vergütung, daß ihr irgendein Gegenstand gegenübersteht, der bewertet wird und entgolten werden soll; dieser kann den körperlichen Sachen oder auch dem Gebiete der Willensäußerungen, Handlungen oder Unterlassungen angehören. Die in der fraglichen Tarifbestimmung behandelten Vergütungen bilden den Gegenwert für Willensbetätigungen der Empfänger in der Richtung, daß diese während einer gewissen Zeit dem Aufsichtsrat, also dem im Interesse und zum Nutzen der betreffenden Gesellschaft bestellten und wirksamen geell-

schaftlichen Kontrollorgan angehört. In Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig die Mitglieder von Aufsichtsräten seitens der betreffenden Gesellschaften geldwerte Zuwendungen erhalten, die, im Mißverhältnis zum Maß der von den Empfängern geleisteten Arbeit, überreichlich sind, wollte man ihre Bezüge der hochnormierten Steuer unterwerfen. Die Stempelvorschrift erfordert indes wesentlich, daß es sich um Vergütungen handelt, die Aufsichtsratsmitgliedern als solchen zugeflossen sind, mit denen die innerhalb des Wirkungskreises des Aufsichtsrats entwickelte Tätigkeit seiner Mitglieder entlohnt worden ist. Im übrigen kommt es auf Art und Umfang der von diesen Personen entwickelten Tätigkeit nicht weiter an (vgl. Druckfachen des Reichstags, II. Session 1905/1906 Nr. 359 S. 58 flg., Verhandlungen des Reichstags 1906 S. 3035 flg., Grundsätze des Bundesrats zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes VII Nr. 3, RGZ. Bb. 73 S. 356 sowie Urteil des Reichsgerichts vom 28. September 1915 VII. 208/15). Das Berufungsurteil wendet aber die Stempelvorschrift auf eine Vergütung an, die dem Empfänger nach dem wortgemäßen Inhalt der grundlegenden Verträge nicht für irgendwelche Betätigung als Aufsichtsratsmitglied, sondern im Gegenteil dafür gewährt wurde, daß er das ihm vertraglich eingeräumte Recht der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat aufgegeben und aufgehört hat, Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin zu sein. Auf solchen Fall läßt sich das Anwendungsgebiet der Tarifnr. 9 nicht erstrecken. Man kann nicht, wie der Berufungsrichter will, von jeder besonderen Beziehung der steuerpflichtigen Vergütung zu einer Tätigkeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds absehen. Jedes, auch das mindest beschäftigte Mitglied eines Aufsichtsrats übt als solches irgendwelche Wirksamkeit aus, und zu deren Entlohnung, nicht aber zur Entlohnung des Verzichtes auf die Mitgliedschaft, muß die Vergütung dienen, wenn sie der Vergütungs-(Lantien-)Steuer unterliegen soll. Das im Berufungsurteile herangezogene Beispiel eines Vergleichs ist ohne Beweiswert. In dem dort behandelten Beispielsfalle wird sich immer noch fragen, ob und inwieweit durch die Vergleichssumme die von der angeblich zur Mitgliedschaft berechtigten Partei ausgeübte Wirksamkeit als Aufsichtsratsmitglied abgegolten werden sollte. Nur insoweit und nicht auch, soweit mit dem vergleichsweise gezahlten Betrage der Verzicht des angeblich Berechtigten auf fernere Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat abgegolten erscheint, würde die Zahlung unter Tarifnr. 9 fallen. Es beruht auf einer Verkennung der Rechtslage, wenn das Berufungsurteil die hier dem Kommerzienrat Sch. gewährte Abfindung „gewissermaßen“ als Entgelt für die Bezüge ansieht, die dieser bei seinem Verbleiben im Aufsichtsrat in den nächsten Jahren erhalten haben würde. Die Vergütung (Lantien) des Aufsichtsrats, für welche die Tarifnr. 9 in Betracht kommt, war hier nach Anhalt des § 52 GmbHG., § 245 HGB., vertraglich geregelt. Nach dem Ausschneiden

des Kommerzienrats Sch. aus dem Aufsichtsrate kam in Ansehung der bis dahin dort von ihm bekleideten Stelle die Lantieme nicht mehr ihm sondern seinem Nachfolger zu. Andererseits ist von einer solchen Vergütung die Abfindung von 340 000 *M* auch ihrem inneren Wesen nach verschieden und zu unterscheiden. Durch diese Abfindung ist die Aufgabe eines Rechtes abgegolten, für dessen Begründung und Einräumung bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags, wie unbedenklich angenommen werden darf, die Rücksicht nicht sowohl auf das Interesse der neu errichteten Gesellschaft m. b. H. als vielmehr hauptsächlich auf das Interesse des Inhabers der Firma L. Sch. bestimmend war.

Mußte sonach die Berufungsentscheidung als unhaltbar erscheinen, so kommt doch materiell noch in Frage, ob nicht vielleicht ein Teil der 340 000 *M* als eine Vergütung im Sinne der Tarifr. 9 aufzufassen ist. Nach den erstinstanzlichen Anführungen der Parteien gewinnt es den Anschein, daß der Kommerzienrat Sch. für die Zeit vom Juli 1914 bis zum November 1915, in der er dem Aufsichtsrate der Klägerin noch angehört hat, die satzungsgemäße Lantieme nicht bezogen hat. Sollten die Beteiligten, als sie am 6. November 1915 die Vergütung für Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrat auf 340 000 *M* bemessen, willens gewesen sein, durch Gewährung dieser Summe zugleich die Lantiemeanprüche des Inhabers der Firma L. Sch. für den vorerwähnten Zeitraum abzugelten, so wäre, soweit dieser Wille reichte, dem gesetzlichen Erfordernis genügt, wonach eine einem Aufsichtsratsmitglied gewährte Vergütung vorliegen muß. Die diesbezüglich noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen wird das Berufungsgericht mittels Auslegung der Vereinbarung vom 6. November 1915 zu treffen haben. Daher ist die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Es bleibt aber auch noch ein Bedenken übrig. Die Tarifr. 9 erklärt Aufstellungen der Gesellschaften über die Höhe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vergütungen für steuerpflichtig. Der erkennende Senat hat schon wiederholt die Meinung vertreten, daß hiernach die Steuerpflicht untrennbar an das Vorhandensein der „Aufstellung“ geknüpft ist (RtZ. Bb. 67 S. 109, Bb. 73 S. 357). Wird die Verpflichtung zur Anfertigung und Einreichung dieser Urkunde (RStempG. §§ 72 ff.) nicht erfüllt, so greift die Strafvorschrift des § 75 des Gesetzes Platz, eine Nachforderung des Stempels findet daneben nicht statt. An dieser Ansicht wird festgehalten (vgl. auch Greiff, Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 Vorbem. vor § 72). Die Anführungen der Parteien lassen nicht genügend klar ersehen, ob eine dem Gesetz entsprechende, die 340 000 *M* ganz oder teilweise enthaltende Aufstellung vorhanden ist. Die Begründung des angefochtenen Urteils übergeht den Punkt. Er bedarf aber sachlicher, dem Berufungsrichter obliegender Klärung, sofern anzunehmen sein sollte, daß ein Teil

---

der 340 000 M dem Inhaber der Firma B. Sch. in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der klagenden Gesellschaft gewährt worden ist.“ . . .